

## BEGRÜNDUNG

Zum Bebauungsplan Nr. 119

„Freiflächenphotovoltaik/Windenergie“ östlich von Puffendorf



Stadt Baesweiler

Januar 2025

Entwurf zur Veröffentlichung

## IMPRESSUM

Verfasser:

**VDH Projektmanagement GmbH**

Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz

**T** 02431 973180

**E** info@vdh.com

**W** www.vdh.com



i. A. Dipl.-Ing. Heike Straube, Stadtplanerin AKNW

Projektnummer: 24-014

## INHALT

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG.....</b>	<b>0</b>
1.1	Planungserfordernis .....	0
1.2	Planungsziel.....	0
1.3	Planverfahren .....	1
1.4	Beschreibung des Plangebiets .....	1
<b>2</b>	<b>PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN .....</b>	<b>2</b>
2.1	Vorgaben des Bundes.....	2
2.2	Landesplanung.....	2
2.3	Regionalplanung .....	7
2.4	Flächennutzungsplan.....	11
2.5	Naturschutzfachliche Schutzgebiete .....	12
2.6	Wasser-, Hochwasser- und Starkregenschutz .....	13
<b>3</b>	<b>TEXTLICHE UND ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN.....</b>	<b>14</b>
3.1	Räumlicher Geltungsbereich .....	14
3.2	Art der baulichen Nutzung .....	14
3.3	Maß der baulichen Nutzung und Bauweise.....	15
3.4	Überbaubare Grundstücksfläche.....	16
3.5	Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ .....	16
3.6	Flächen für die Landwirtschaft .....	16
3.7	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft .....	16
3.8	Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind.....	17
3.9	Bauordnungsrechtliche Festsetzung: Einfriedung .....	18
3.10	Befristung der Nutzung/Folgenutzung .....	18
3.11	Bedingte Festsetzung: Baubeginn/Artenschutz.....	18
<b>4</b>	<b>KENNZEICHNUNGEN.....</b>	<b>18</b>
<b>5</b>	<b>NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN .....</b>	<b>19</b>
<b>6</b>	<b>HINWEISE.....</b>	<b>19</b>
<b>7</b>	<b>PLANDATEN .....</b>	<b>22</b>
<b>8</b>	<b>AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG.....</b>	<b>22</b>
8.1	Umweltprüfung .....	22
8.2	Hochspannungsfreileitungen/ elektromagnetische Felder .....	22

9	REFERENZLISTE DER QUELLEN .....	24
---	---------------------------------	----

# 1 EINLEITUNG

## 1.1 Planungserfordernis

Die Bundesregierung hat sich 2022 infolge der Energiemangellage zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den Strom aus erneuerbarer Energie zu verdoppeln. Zu diesem Zeitpunkt sollen 80 % des Stroms aus erneuerbarer Energie stammen. Erneuerbare Energie ist Wind- und Sonnenenergie, Biomasse, Geothermie und Wasserkraft. Bereits 2023 lieferte erneuerbare Energie ca. 52 % des Strombedarfs. Die Hauptenergiequellen stellen dabei Windenergie an Land (41 % des Anteils von erneuerbarer Energie) und Photovoltaik (23 %) dar (BMWK, o. D.). Windenergie und Photovoltaik spielen somit eine wichtige Rolle in der Energiewende.

Die Stadt Baesweiler möchte nun den Bau einer weiteren Windenergieanlage (WEA) ermöglichen. Gemäß dem bestehenden Planungsrecht ist die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht möglich, da durch die 75. Flächennutzungsplanänderung eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen erfolgt. Eine Genehmigung als privilegiertes Vorhaben ist somit nicht möglich. Zur Ermöglichung der weiteren WEA ist die Ausweisung einer zusätzlichen Fläche in der 79. Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Hiernach wären Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben genehmigungsfähig. Detaillierte Steuerungsmöglichkeiten liegen im Bebauungsplanverfahren vor.

Auf der vorgesehenen Fläche sollen verschiedene erneuerbare Energien gebündelt werden. Neben der Windenergieanlage sollen Flächen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage bereitgestellt werden. *„Die Bedeutung des Photovoltaikmarktes hat in den letzten Jahren weltweit enorm zugenommen. Auch in Deutschland und Nordrhein-Westfalen hat sich die Photovoltaik als ein wichtiger Wirtschaftszweig etabliert“* (WESt mbH, o. D.). Die Energiewende bietet insbesondere für den ländlichen Raum Chancen, die es zu nutzen gilt. Durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird die regenerative Energieerzeugung gestärkt und die lokale CO<sub>2</sub>-Bilanz dauerhaft verbessert. Damit wird ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Seit dem 1. Januar 2023 sind Vorhaben, die der Nutzung von solarer Strahlungsenergie dienen, im Außenbereich längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes i. S. d. § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen innerhalb einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, privilegiert. Das Plangebiet liegt nicht entlang einer Autobahn. Zwar verläuft eine Bahnstrecke entlang der Geltungsbereiche, jedoch ist diese stillgelegt. Daher gelten die o. g. Rahmenbedingungen nicht für das Vorhaben und es handelt sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplans sind somit erforderlich. Auch hier besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.

## 1.2 Planungsziel

Das Ziel der Planung ist, einen Beitrag zum Ausbau von erneuerbarer Energie zu leisten. Auf den bestehenden Flächen für die Windenergie ist dies nicht möglich, da diese bereits vollständig umgesetzt wurden. Basierend auf der im Zusammenhang mit der 75. Flächennutzungsplanänderung erstellten Standortuntersuchung als gesamtstädtischem Planungskonzept möchte die Stadt Baesweiler nun im Sinne einer „Positivflächenplanung“ gemäß § 245e Abs. 1 BauGB eine zusätzliche Fläche für die Windenergie ausweisen, wobei die bestehenden Konzentrationszonen mit der entsprechenden Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB („Planvorbehalt“) ebenfalls erhalten bleiben.

Ferner sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen durch die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen. Freiflächenphotovoltaikanlagen sind im Plangebiet nicht privilegiert und daher ohne Bebauungsplan nicht zulässig.

Ein weiteres Planungsziel ist es, sicherzustellen, dass der Ausbau von Windenergie und Freiflächenphotovoltaik verträglich in Bezug auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Artenschutzes, stattfinden wird. Diese Aspekte werden im Planverfahren insbesondere betrachtet.

### 1.3 Planverfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 119 „Freiflächenphotovoltaik/Windenergie“ östlich von Puffendorf erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Beteiligung und Veröffentlichung sowie der Erstellung eines Umweltberichts. Ebenso erfolgt die Aufstellung der 79. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren.

Der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung erfolgten am 02. Juli 2024. Die frühzeitige Beteiligungen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden in der Zeit vom 04. Juli 2024 bis zum 01. August 2024 durchgeführt.

### 1.4 Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von 19,09 ha befindet sich im Nordosten von Baesweiler. Es liegt zwischen den Ortschaften Puffendorf im Norden und der Hauptortslage von Baesweiler im Süden und erstreckt sich dabei mit einem Abstand von 200 m zur B 56 bis zur Aldenhovener Grenze.



Abbildung 1: Lage der zusätzlichen Fläche (rote Umrandung), genordet (Land NRW, 2023)

Das Plangebiet besteht aus drei Teilflächen. Die westlichste Teilfläche in der Gemarkung Puffendorf, Flur 3, Teile der Flurstücke 306 und 257, ist ca. 5,12 ha groß. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt und von Straßen bzw. ausgebauten Wirtschaftswegen umgrenzt. Sowohl im Süden als auch im Osten befindet sich waldartiger Baumbestand, die vermutlich Ausgleichsflächen der B 56 sind. Die im Osten liegende Fläche beinhaltet ein Regenrückhaltebecken. Im Norden befindet sich eine Allee entlang der Aldenhovener Straße.

Im Südosten dieser Fläche befindet sich eine ca. 3,15 ha große weitere Teilfläche in der Gemarkung Puffendorf, Flur 3, Flurstück 328 bis 330, die ackerbaulich genutzt wird. Im Westen wird sie von der Hauptstraße begrenzt, an der eine Allee besteht. Ca. 40–60 m entfernt im Osten befindet sich das Settericher Fließ. Zur Offenlage wurde diese Teilfläche vergrößert, da die verbliebende Restfläche der bezeichneten Flurstücke nicht mehr sinnvoll landwirtschaftlich genutzt werden könnte.

Die östlichste Teilfläche (vormals zwei einzelne Flächen) in der Gemarkung Puffendorf, Flur 3, Flurstücke 353, 355, 356, 370 sowie Teile der Flurstücke 354 und 345 ist ca. 10,82 ha groß und wird von der Trasse einer unterirdischen Zeelink-Pipeline durchquert. Diese kann nicht überbaut werden und wird auch nicht

als SO ausgewiesen, soll jedoch in das Grünkonzept aufgenommen werden. Aufgrund der fehlenden Aufnahme in das SO ist die Fläche in der 79. FNP-Änderung nicht enthalten. Die Teilfläche wird landwirtschaftlich genutzt. Im Westen und Süden wird sie von einer Baum- und Gebüschstruktur begrenzt. Entlang der südlichen Grenze verläuft eine ehemalige Bahntrasse, die inzwischen überwuchert ist.

## 2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

### 2.1 Vorgaben des Bundes

#### WINDENERGIE

Seit Anfang 2023 ist das Wind-an Land-Gesetz in Kraft, das den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land fördern soll. Nach Ablauf des Stichtags gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 WindBG (31. Dezember 2027) entfällt die Ausschlusswirkung von bestehenden Konzentrationszonen. Eine Steuerung ist danach nur noch möglich, sofern die Flächenbeitragswerte des jeweiligen Bundeslands erfüllt sind. Das Wind-an-Land-Gesetz lässt offen, ob diese Flächenbeitragswerte in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausgewiesen werden oder ob eine Ausweisung der für die Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherzustellen ist.

#### FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIK

Seit dem 1. Januar 2023 sind Vorhaben, die der Nutzung von solarer Strahlungsenergie dienen, im Außenbereich längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes i. S. d. § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen innerhalb einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, privilegiert. Dieser Sachverhalt trifft auf die Plangebietsflächen nicht zu. Auch ohne Privilegierung oder EEG-Förderung ist jedoch die Umsetzung von FF-PVA möglich.

### 2.2 Landesplanung

Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Ferner bestimmt § 1 Abs. 4 BauGB als Grundsatz der Bauleitplanung, dass Bauleitpläne, mithin also auch Flächennutzungspläne, an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind.

Die Stadt Baesweiler befindet sich in Nordrhein-Westfalen. Im Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) ist es ein ausdrückliches Ziel des Landes, die Entwicklung von regenerativer Energie, insbesondere die Errichtung von Windkraftanlagen, zu fördern. So soll bis zum Jahr 2050 der Anteil der erneuerbaren Energie an der Stromversorgung in Deutschland auf 80 % erhöht werden, wobei die Windenergienutzung auch in Nordrhein-Westfalen weiterhin eine wichtige Rolle spielen wird. Sowohl die Errichtung von zusätzlichen Windenergieanlagen als auch das Repowering wird an Bedeutung gewinnen (MWIDE NRW, 2019).

Seit 1. Mai 2024 ist die 2. Änderung des Landesentwicklungsplans in Kraft, die maßgeblich die erneuerbaren Energien zum Gegenstand hat. Zudem hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen jüngst einige Ziele und Grundsätze der 1. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW aus dem Jahr 2019 für unwirksam erklärt (OVG NRW, Urteil vom 21. März 2024 – 11 D 133/20.NE). Konkret betraf dies die Ziffern 2-3 und 2-4, 6.1-2, 6.6-2, 7.2-2, 7.3-1, 8.1-6 und 8.1-7, 9.2-4, 10.1-4, 10.2-2 sowie 10.2-3 der am 5. August 2019 bekannt gemachten Verordnung zur (1.) Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 12. Juli 2019. Der LEP trifft folgende Vorgaben:

## WINDENERGIE

### Ziel 10.2-2: Vorranggebiete für die Windenergienutzung

*Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen.*

*Dazu sind in den sechs Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen:*

- *Planungsregion Arnsberg: 13.186 ha*
- *Planungsregion Detmold: 13.888 ha*
- *Planungsregion Düsseldorf: 4.151 ha*
- *Planungsregion Köln: 15.682 ha*
- *Planungsregion Münster: 12.670 ha*
- *Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2.036 ha*

*Diese Vorranggebiete sind als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen.*

Für NRW werden die Flächenbeitragswerte auf die einzelnen Regierungsbezirke heruntergebrochen. In der hier relevanten Planungsregion Köln sollen 15.682 ha geschaffen werden.

### Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereich

*Mit den nach Ziel 10.2-2 festgelegten Windenergiebereichen sind Höhenbeschränkungen nicht vereinbar.*

Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen werden bei der vorliegenden Planung nicht getroffen.

### 10.2-4 Grundsatz: Windenergienutzung durch Repowering

*Regional- und Bauleitplanung sollen das Repowering von älteren Windenergieanlagen, die durch eine geringere Anzahl neuer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen ersetzt werden, unterstützen. Kommunale Planungsträger sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen schaffen, um die Repowering-Windenergieanlagen räumlich zusammenzufassen oder neu ordnen zu können.*

Der Grundsatz ist vorliegend nicht relevant.

### Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

*Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.*

### Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

*In waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden.*

Bei der Stadt Baesweiler handelt es sich um eine waldarme Kommune. Wald wird nicht in Anspruch genommen.

### Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

*Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.*

Gemäß dem aktuellen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, wird das Plangebiet nicht von einem Bereich für den Schutz der Natur (BSN) überlagert. Gleiches gilt für den Regionalplanentwurf.



Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

*In Industrie- und Gewerbegebieten ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden.*

Das Ziel ist vorliegend nicht relevant.

Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

*Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen. Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom 01. Mai 2024 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen. Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung. Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden.*



Abbildung 2: Auszug aus der Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Das Land NRW hat den Nachweis über das Erreichen der Flächenbeitragswerte von 1,8 % des Windanland-Gesetzes auf die Regierungsbezirke übertragen. Für den Übergangszeitraum bis zur Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB) in den Regionalplänen gab das Land NRW eine „Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum“ heraus. In ihr sind für Baesweiler keine Kernpotenzialflächen festgelegt. Nur in den Kernpotenzialflächen sollen WEA im Zeitraum zwischen dem Erlass des neuen LEP und seiner Umsetzung in der Regionalplanung vereinfacht möglich sein. Diese Flächen eignen sich mangels

raumordnungsrechtlicher Restriktionen und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders für die Übernahme in die Regionalplanung. Auf andere Flächen würde ein Ausbau der Windenergie den Erfordernissen der Raumordnung möglicherweise widersprechen und es ist eine Einzelfallprüfung erforderlich (vgl. Kapitel 2.3).

Die folgenden Grundätze und Ziele richten sich ausschließlich an die Regionalplanungsbehörde und sind für diese kommunale Planung daher nicht relevant:

- Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen
- Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen
- Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche
- Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

Für die Ausweisung der zusätzlichen Fläche für die Windenergie liegt bereits eine informelle Aussage der BR Köln vor, dass keine Bedenken aus raumordnerischer Sicht bestehen.

### FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIK

Der LEP trifft lediglich für raumbedeutsame PV-FFA Vorgaben. Hierzu heißt es:

*Zwar ist die Rauminanspruchnahme durch Überschreitung einer bestimmten Größe (ha) allein kein ausreichendes Kriterium für die Raumbedeutsamkeit. Der flächenmäßigen Ausdehnung von Freiflächen-Solarenergieanlagen kommt jedoch eine Indizwirkung für die Raumbedeutsamkeit gemäß den nachfolgenden Erwägungen zu.*

- *Bei Anlagen ab einer Größe von 10 Hektar und mehr ist von einer Raumbedeutsamkeit im Sinne des Ziels 10.2 -14 und der nachfolgenden Festlegungen in Kapitel 10.2 des LEP NRW auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls der Raumbedeutsamkeit entgegenstehen. Dies kann zum Beispiel sein, wenn aufgrund ihrer Bauart und ihrer Lage die Auswirkungen einer Freiflächen - Solarenergieanlage mit einer Größe von mehr als 10 Hektar über den unmittelbaren Nahbereich hinaus ausgeschlossen werden können [...].*
- *In Anlehnung an die Größenklassen des UVPG wird für Freiflächen - Solarenergieanlagen von 2 Hektar bis weniger als 10 Hektar in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich sein, ob eine Raumbedeutsamkeit festgestellt werden kann [...]. Sofern sich aus den anderen unten genannten Kriterien keine Raumbedeutsamkeit ergibt, kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte Anlagen auch mit einer Größe von deutlich mehr als 2 Hektar und unterhalb von 10 Hektar nicht raumbedeutsam sind.*
- *Bei Freiflächen -Photovoltaikanlagen kleiner als 2 Hektar kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind und somit nicht unter die Festlegungen des Ziels 10.2-5 fallen. In Einzelfällen mögen lokale Rahmenbedingungen aber auch dazu führen, dass auch solche verhältnismäßig kleinen Anlagen raumbedeutsam sind wie zum Beispiel eine weithin sichtbare Anlage auf einem Bergrücken, der ansonsten keine baulichen Anlagen und nur eine niedrige Vegetation aufweist.*

*Insbesondere folgende weitere Kriterien können für eine Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen herangezogen werden:*

- *die Lage: Ob eine Freiflächen-Solarenergieanlage zum Beispiel im Flachland oder in topographisch bewegten Gebieten oder auch angrenzend an bebaute Gebiete realisiert werden soll, kann einen Einfluss auf die Bewertung der Raumbedeutsamkeit haben.*
- *das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds: Zu nennen sind in diesem Zusammenhang die Sichtbarkeit, Spiegelungen, optisch bedrückende Wirkungen (oder deren Fehlen), Zaunanlage.*
- *die Vorbelastung oder technische Überprägung der Landschaft: Hiermit sind Splittersiedlungen, gehäufte Einzelbebauungen oder das Umfeld von Kläranlagen und Umspannwerken und ähnlichem gemeint.*

- *die Vereinbarkeit mit der Standortumgebung: Hier kann es zum Beispiel von Bedeutung sein, in welchem der landesweit oder regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche die Freiflächen-Solarenergieanlage liegt.*
- *oder Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt).*

*Bei den oben genannten Kriterien kann die jeweilige Bauart beziehungsweise Ausführung von Relevanz sein - insbesondere was die Bauhöhe der Freiflächen-Solarenergieanlagen angeht (und damit verbunden insbesondere die Auswirkungen im Nahbereich)*

Beim hier geplanten Vorhaben sollen Flächen mit einer Größe von insgesamt ca. 18,9 ha (19,09 ha Geltungsbereich abzüglich der Trasse der Gasleitung) ausgewiesen werden, die allerdings nicht zusammen hängen. Die beiden westlichen Flächen und die beiden östlichen Flächen werden vom Settericher Fließ und dessen Grünzug voneinander getrennt und können nur eingeschränkt gemeinsam wahrgenommen werden. Für sich genommen liegen die Einzelflächen im Bereich der Größenkategorie 2–10 ha und sind demnach als nicht raumbedeutsam einzustufen. Auch aus der landesplanerischen Bestätigung aus 2021 geht hervor, dass die Teilflächen als getrennte Vorhaben zu betrachten sind.

Die Lage in einem eher flachen Gebiet, bei dem die Einzelflächen zu mehreren Seiten von Bäumen umgeben sind, spricht gegen eine Raumbedeutsamkeit der Planung. Nach Norden befindet sich die B 56, im Osten eine Halde, so dass gemeinsam mit dem Bewuchs am Settericher Fließ gerade die östliche Teilfläche kaum und nicht aus Wohnlagen einsehbar ist. Auch das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ist aufgrund der geringen Wahrnehmbarkeit von außen eher gering. Vorbelastungen des Landschaftsbilds bestehen durch die B 56, durch die Kläranlage südlich des Plangebiets, durch eine bestehenden Windenergieanlage, drei Hochspannungsleitungen und auch durch die Halde an der Grenze zu Aldenhoven. Landesweit oder regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen nicht vor. Aufgrund der räumlichen Trennung der Teilflächen durch das Settericher Fließ, die auch visuell wahrnehmbar ist, bestehen auch bei den zwei östlichen Teilflächen keine Summationseffekte.

Aus der Bauart ergeben sich keine weiteren Einschränkungen. Die Anlage wird relativ bodennah aufgeständert, eine erweiterte Sichtbarkeit besteht hieraus nicht. Im Nahbereich ist die Anlage nur in der westlichsten Teilfläche aus dem Siedlungsbereich von Puffendorf sichtbar. Der östliche Teilbereich allein ist nur von den Agrarflächen und Wegen nördlich der B 56 aus wahrnehmbar. Gleichzeitig ist aus dieser Blickrichtung eine deutliche Vorbelastung durch die Halde, Hochspannungsfreileitungen und eine bestehende Windenergieanlage gegeben.

Die grundsätzliche Anpassung an die Ziele der Raumordnung wurde auch für die ursprüngliche Fassung der 79. FNP-Änderung durch die Bezirksregierung Köln in der landesplanerischen Bestätigung vom 05.10.2021 bestätigt. Auch durch die Vergrößerung einer westlichen Teilfläche zur Offenlage wird kein Entgegenstehen der Ziele der Raumordnung gesehen (Mail vom 03.09.2024). Zur Offenlage konnte weiterhin der erforderliche Freihaltestreifen für die Pipeline verkleinert werden, so dass die östlichen Teilflächen nach Innen hin gewachsen sind. Die Zäsur im Bereich der Pipeline bleibt dabei erhalten und wird durch die Einplanung einer CEF-Fläche lediglich leicht nach Westen verschoben. Die Breite des je nach Blickbeziehung deutliche sichtbaren Korridors beträgt rund 35 m. Die Außengrenzen der Planfläche haben sich gegenüber dem Zeitpunkt der landesplanerischen Bestätigung nicht verändert.

Nicht die gesamte als SO dargestellte Fläche des östlichen Teilbereiches wird auch mit PV-Modulen belegt werden können. Der im Bebauungsplan festgesetzte Wirtschaftsweg umfasst 0,13 ha, 0,5 ha werden für die CEF-Maßnahme für die Feldlerche benötigt, 0,39 ha werden als Blühstreifen unter der Hochspannungstrasse festgesetzt. Weitere 2,4 ha liegen unterhalb der Windenergieanlage und werden aus Sicherheitsgründen ebenfalls nicht mit Modulen bestückt. Für die PV-FFA verbleiben Netto nur rund 7,48 ha. Der westliche Teilbereich umfasst insgesamt 8,3 ha.

Es handelt sich somit insgesamt nicht um eine raumbedeutsame Planung. Die folgenden der Vollständigkeit halber aufgeführten Ziele und Grundsätze des LEP sind nicht zu berücksichtigen:

Ziel 10.2-14 – Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

*Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen für den*

*Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.*

Ziel 10.2-15 – Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

*Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.*

Grundsatz 10.2-16 – Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

*Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll auf Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen auszeichnen, nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.*

Grundsatz 10.2-17 – Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

*Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise*

- *geeignete Brachflächen,*
- *geeignete Halden und Deponien,*
- *geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,*
- *künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder*
- *Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist,*

*genutzt werden.*

*Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 Metern von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs genutzt werden.*

*Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 Metern genutzt werden.*

*Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen.*

Grundsatz 10.2-18 – Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

*Bauleitplanung soll die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen.*

## 2.3 Regionalplanung

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen. Die verfahrensgegenständlichen Flächen befindet sich im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB). Überlagernde Festlegungen gibt es im Bestandsplan nicht. In der Entwurfsfassung zur Neuaufstellung wird der westlichste Teilbereich von einem Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung überlagert.

Sowohl die B 56 n als auch die bestehende stillgelegte Bahntrasse sind im Regionalplan festgelegt. Ferner ist eine geplante Bahntrasse mit Anbindung nach Süden festgelegt.



Abbildung 3: GEP Region Aachen mit Markierung der räumlichen Geltungsbereiche (schwarz gestrichelte Kreise), genodet (Bezirksregierung Köln, 2016 a)



Abbildung 4: Ausschnitt aus der Neuaufstellung des Regionalplans Köln (Entwurf), genodet (Bezirksregierung Köln, 2024)

AFAB dienen in erster Linie der Unterbringung von Landwirtschaft und allgemeinen Freiraumfunktionen. Darüber hinaus sind Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen

sowie Ortslagen oder andere bauliche Einrichtungen unterhalb der regionalbedeutsamen Darstellungsschwelle in ihnen zulässig (Bezirksregierung Köln, 2016 b).

### FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIK

Gemäß LEP-Erlass Erneuerbare Energien sind FF-PVA in diesen Bereichen i. d. R. mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Es sind keine besonderen lokalen Gegebenheiten erkennbar, die im speziellen Einzelfall nicht mit dem Planvorhaben vereinbar sind. Der AFAB steht dem Planvorhaben somit nicht entgegen. Zur Vereinbarkeit mit dem BSLE heißt es im Entwurf des Regionalplans:

#### G.30 BSLE erhalten und entwickeln

*Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sind als Vorbehaltsgebiete festgelegt. In den BSLE sollen*

- *die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Regenerationsfähigkeit der Naturgüter,*
- *Landschaftsräume mit besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit und/oder von kulturhistorischer Bedeutung,*
- *wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen einschließlich für den Biotopverbund bedeutsamer Elemente und*
- *die Voraussetzungen für landschaftsorientierte Erholungs-, Sport-, Tourismus- und Freizeitnutzungen*

*gesichert und entwickelt werden. Planungen und Maßnahmen, die mit diesen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind, sollen vermieden werden.*

Durch die Planung werden nur Randflächen des gesamten BSLE rund um die Ortslage Puffendorf in Anspruch genommen, denen derzeit nur untergeordnete Funktionen zukommen. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts kann aufgrund der eher geringen Versiegelung gewahrt bleiben. Raumprägende Landschaftselemente in Form von Bewuchs bleiben erhalten. Der BSLE ist zudem nicht als Landschaftsschutzgebiet im Landschaftsplan ausgewiesen. Eine Freizeitnutzung ist auch derzeit auf der Fläche nicht möglich, zudem befindet sie sich in einer Sackgasse.

#### Z.21 BSLE fachplanerisch sichern

*Die Fachplanung hat die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutz- und Entwicklungsfähigkeit durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Wesentliche Teile für die Funktionen und Nutzungen gemäß (G. 30) BSLE erhalten und entwickeln sind entsprechend den fachgesetzlichen Regelungen als Landschaftsschutzgebiete auszuweisen.*

Eine Absicherung des geplanten BSLE durch Schutzgebietsausweisungen ist derzeit noch nicht erfolgt (vgl. Kapitel 2.5).

Der Grundsatz G.31 „BSLE mit besonderer Funktion für den Erhalt von Arten der offenen Agrarlandschaft“ ist vorliegend nicht relevant.

### WINDENERGIE

Für die Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen trifft der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, in Kapitel 3.2.2 folgende Vorgaben (Bezirksregierung Köln, 2016 b):

#### Ziel 1

*Planungen für Windkraftanlagen sind in den Teilen des Freiraumes, die aufgrund*

- *ihrer natürlichen und technischen Voraussetzungen (Windhöufigkeit, geeignete Möglichkeit für die Stromeinspeisung ins Leitungsnetz) und*
- *der Verträglichkeit mit den zeichnerisch und/oder textlich dargestellten Bereichen und Raumfunktionen für die gebündelte Errichtung von Windkraftanlagen (Windparks) in*

*Betracht kommen, umzusetzen. Soweit sich nicht aus den nachfolgenden Zielen Einschränkungen ergeben, sollen in erster Linie die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche für Windparkplanungen zur Verfügung gestellt werden. In geeigneten Fällen können sich Windparkplanungen auch über Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen erstrecken. In den Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze (s. Kap. 1.4 und Erläuterungskarte) sowie in den noch nicht rekultivierten Braunkohlen-Abbaubereichen ist zu beachten, dass wegen der langfristigen Vorrangigkeit des Abbaus nur befristet zu genehmigende Anlagen in Betracht kommen.*

#### Ziel 2

*In den folgenden Bereichen können Windparks geplant werden, wenn im Einzelfall sichergestellt werden kann, dass die mit der GEP-Darstellung verfolgten Schutz- und/oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden:*

- *Waldbereiche, unter Beachtung der Ziele des LEP NRW (insbesondere Ziel B. III. 3.2), soweit außerhalb des Waldes Windparkplanungen nicht realisierbar sind, der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und ein möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz festgelegt wird,*
- *Regionale Grünzüge,*
- *historisch wertvolle Kulturlandschaftsbereiche (nach DSchG),*
- *Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung,*
- *Bereiche für Halden zur Lagerung von Nebengestein oder sonstige Massen,*
- *Deponien für Kraftwerksasche (nach Wiedernutzbarmachung und Entlassung aus der Bergaufsicht),*
- *Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung.*

#### Ziel 3

*In den folgenden Bereichen sollen Windparkplanungen ausgeschlossen werden:*

- *Bereiche für den Schutz der Natur,*
- *Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, es sei denn, dass der Abbau bereits stattgefunden hat und die Windparkplanung den Rekultivierungszielen nicht widerspricht (s. Kap. 1.4, Ziele 4 und 5),*
- *Flugplatzbereiche,*
- *Oberflächengewässer, geplante Talsperren und Rückhaltebecken,*
- *Bereiche für Abfalldeponien, es sei denn, dass der Verkippsfortschritt dies zulässt und eine Gefährdung des Grundwassers dauerhaft ausgeschlossen ist,*
- *Bereiche für Halden zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen,*
- *Freiraumbereiche mit Zweckbindung „M“ (s. Kap. 2.1).*

#### Ziel 4

*Für die Planung und Errichtung von Windparks gelten im Übrigen folgende landesplanerische Anforderungen:*

- *Die Beeinträchtigung von Denkmälern sowie von Bereichen, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen, ist zu vermeiden.*
- *Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen sind zu Wohnsiedlungen ausreichende Abstände entsprechend der Emissionsrichtwerte der TA Lärm einzuhalten.*
- *Auf die technischen Erfordernisse des Richtfunks ist Rücksicht zu nehmen.*

Die für die Windenergie vorgesehene östlichste Fläche ist sowohl im rechtskräftigen Regionalplan als auch im Entwurf als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt. Somit ist eine Planung hier möglich.

Derzeit wird der Regionalplan für den gesamten Regierungsbezirk Köln überarbeitet. Die Beteiligungsverfahren fanden im Sommer 2022 und im Herbst 2024 statt. Bislang soll weiterhin von der zeichnerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung gemäß LEP NRW abgesehen werden. Die räumliche Steuerung erfolgt durch textliche Festlegungen. Diese definieren Bereiche, in denen Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen grundsätzlich oder nur ausnahmsweise möglich sind.

Die geplanten Festlegungen für das Plangebiet entsprechen im Übrigen den bestehenden Festlegungen.

Zur Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes und der Übertragung der Flächenziele auf die einzelnen Regierungsbezirke, die durch die Einleitung einer Änderung des LEP NRW absehbar ist, erfolgt derzeit die Aufstellung eines „Sachlichen Teilplans erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln“. Im sachlichen Teilplan sollen sowohl zeichnerisch Vorranggebiete für die Windenergie (Windenergiebereiche) als auch textliche Vorgaben (Ziele und Grundsätze) für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden. Für das Plangebiet ist im vorliegenden Entwurf kein Windenergiebereich vorgesehen. Dennoch ist hier eine kommunale Planung möglich.

## 2.4 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler stellt für die Flächen des Plangebiets als „Landwirtschaftliche Flächen“ dar. Daneben weist der FNP in der 75. Teilflächennutzungsplanänderung eine Fläche mit 64,41 ha im Südwesten des Stadtgebietes als Konzentrationszone für die Windenergie gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aus. Diese entfaltet eine Ausschlusswirkung für das übrige Stadtgebiet. Von einer Begrenzung der maximalen Anlagenhöhe wurde abgesehen, da keine belastbaren Erkenntnisse vorliegen, die eine solche Regelung rechtfertigen würden. Die Konzentrationszone wird als Fläche für Versorgungsanlagen mit „EE“ als Randsignatur dargestellt. Weiterhin bleibt die Fläche als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

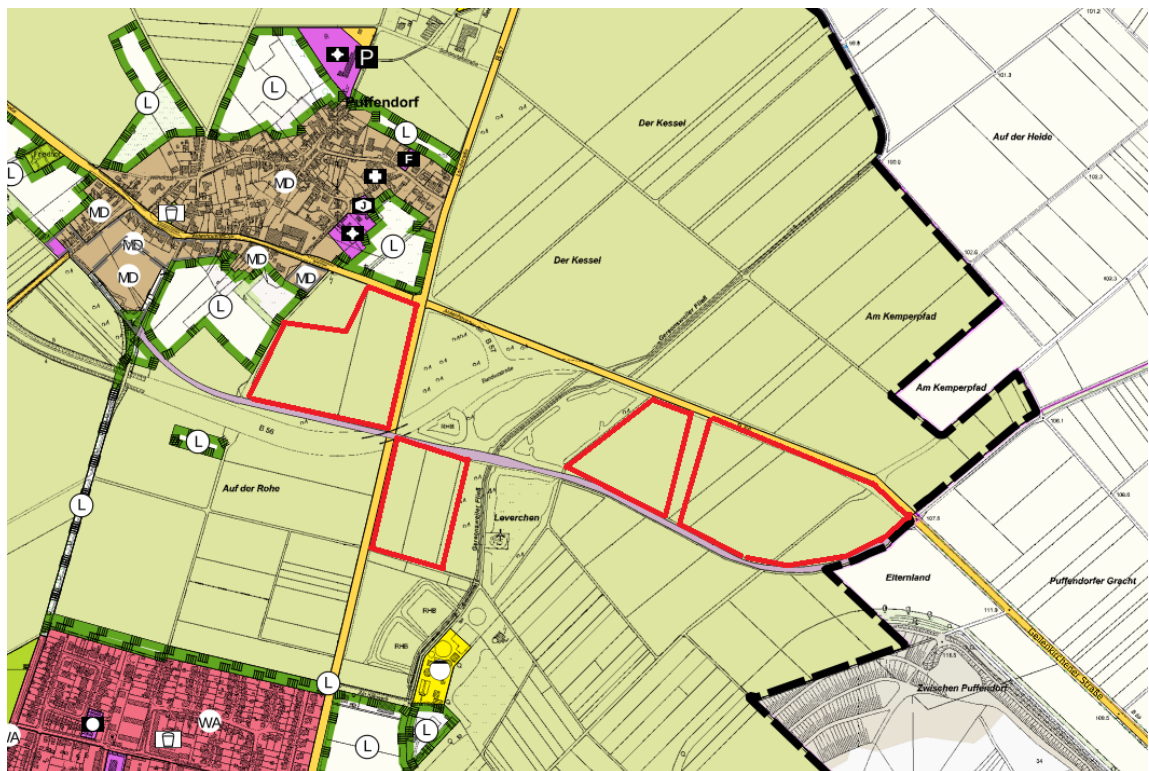


Abbildung 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Markierung der geplanten Sonderbauflächen



In der 79. Änderung wird die Fläche als Sonderbaufläche dargestellt. Hierbei wird zwischen der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ und „Windenergie und Freiflächenphotovoltaik“ (nur für einen Teil der östlichsten Fläche) unterschieden. Der Bereich zwischen den beiden östlichen Teilflächen im FNP verbleibt als Fläche für die Landwirtschaft.

Die Ausweisung von zusätzlichen Flächen ist unter Aufrechterhaltung der Ausschlusswirkung möglich. Eine Überprüfung auf Übereinstimmung mit den Planungsvorgaben erfolgt in Kapitel 3.2 der Begründung zur 79. Flächennutzungsplanänderung.

## 2.5 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben auf eine mögliche Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Kreise und kreisfreien Städte festgesetzt (vgl. § 7 LNatSchG).



Abbildung 6: Auszug aus dem Landschaftsplan II „Baesweiler-alsdorf-Merkstein“ mit Lage des Plangebiets (rote Umrahmung), genordet (Kreis Aachen, 2005)

Die geplanten Flächen befinden sich allesamt außerhalb von FFH-Gebieten, Vogelschutzgebieten, Natur- und Landschaftsschutzgebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen. Einzelne Teilflächen grenzen unmittelbar an geschützte Landschaftsbestandteile:

- LB 2.4-7 Geschützter Landschaftsbestandteil Ortseingrünung von Puffendorf: Erhaltung eines Streuobstwiesen-Heckenkomplexes mit Grünland und Althölzern in der Bördenlandschaft

- LB 2.4-8 Geschützter Landschaftsbestandteil Gehölzstreifen beidseitig der Kleinbahntrasse südöstlich Puffendorf: Erhaltung eines Gehölzstreifens beidseitig der Kleinbahntrasse südöstlich Puffendorf
- LB 2.4-9 Geschützter Landschaftsbestandteil Baumreihen und Einzelbäume nördlich Setterich: Erhaltung von Baumreihen und Einzelbäumen an der B 57

Der Erhalt der LB wird durch die Planung nicht gefährdet. Im Zuge der Erschließung/Bauarbeiten sind ggf. Schutzmaßnahmen umzusetzen. Ein Überstreichen durch die Rotorflächen der geplanten WEA scheint jedoch umsetzbar und gefährdet die Leitziele nicht. Eine finale Abstimmung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Die Entwicklungskarte legt für die Teilflächen im Wesentlichen das Ziel 2 „Anreicherung“ fest. Hiernach soll eine Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen erfolgen. Auch bei Umsetzung der Planung wäre eine Anreicherung der Landschaft durch gliedernde Elemente generell noch möglich. Im Bebauungsplan wird eine Anreicherung der Landschaft durch die verschiedenen Einsaaten erzielt.

Für die südlichste Teilfläche wird abweichend das Entwicklungsziel 3 „Wiederherstellung“ angeführt. Hierunter ist die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft zu verstehen. Das Vorhaben kann hierzu in Bezug auf den Boden einen Beitrag leisten, da keine große Versiegelung erfolgt und die Bodennutzung extensiviert wird. Insgesamt kann das Ziel für die Dauer der Anlage jedoch hier nicht umgesetzt werden.

Für die Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Nationalparks oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparks, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ zurückgegriffen (MUNV NRW, 2023 b). Eine Überlagerung mit entsprechenden Gebieten besteht laut diesem nicht.

Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderungen im weiteren Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand allenfalls in Bezug auf Natura-2000-Gebiete ersichtlich. Beim nächstgelegenen Natura-2000-Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet „Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich“, das sich ca. 5 km östlich des Plangebiets befindet. *„Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/§ 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden“* (MKULNV NRW, 2016). Somit ist eine direkte Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Zudem lässt das Planvorhaben keine Auswirkungen, wie z. B. eine erhebliche Veränderung der Grundwasserneubildungsrate oder einen erheblichen Schadstoffausstoß, erwarten, die zu der Annahme führen könnten, dass mit einer mittelbaren Beeinträchtigung zu rechnen bzw. der Regeluntersuchungsabstand zu erhöhen sei. Auswirkungen können einzig durch eine Betroffenheit von windenergiesensiblen Arten vorliegen. Diese Arten sind für das FFH-Gebiet nicht gemeldet.

Insgesamt sind keine Konflikte mit den vorliegend relevanten naturschutzfachlichen Schutzgebieten ersichtlich.

## 2.6 Wasser-, Hochwasser- und Starkregenschutz

Wasserrechtliche Schutzgebiete ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Laut diesem sind Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellen (§ 53 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG), Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) und Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) hinsichtlich einer Betroffenheit zu untersuchen.

Auf der Grundlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) werden zudem die Hochwasserrisikokarte, die Hochwassergefahrenkarte und die Starkregenhinweiskarte in die Betrachtung einbezogen. Hierfür wird auf den „Klimaatlas NRW“ zurückgegriffen (LANUV NRW, 2023).

Die Auswertung der Wasserschutzgebiete und Heilquellen erfolgt auf Basis der Datenbank ELWAS-WEB (MUNV NRW, 2023 a). Überschwemmungsgebiete sowie Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten wurden mithilfe der Hochwasserrisikokarte ermittelt. Hochwasserentstehungsgebiete wiederum „sollen künftig durch die Länder als Rechtsverordnung ausgewiesen werden“ (BMUV, 2016). Dies ist zum aktuellen Zeitpunkt jedoch noch nicht geschehen.

#### Trinkwasser und Heilquellen

Die Plangebietsflächen werden weder von festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebieten noch von Heilquellen überlagert.

#### Hochwasser und Starkregen

Im Plangebiet selbst sind keine Gewässer vorhanden. Allerdings befindet sich zwischen den beiden östlichen und den beiden westlichen Flächen das Settericher Fließ. Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete liegen hier nicht vor.

Gemäß Starkregenhinweiskarte kann es im Plangebiet nur in kleineren Bereichen zu Überflutungen mit geringer Höhe kommen. Zu Einstauungen bis 1 m Tiefe kommt es nur entlang der B 56. Gegen diese sind WEA durch ihr in der Regel leicht erhöhtes Fundament geschützt. Auch Freiflächenphotovoltaikanlagen sind mit Schutzsystemen ausgestattet. Im Randbereich der südlichsten Teilfläche können stärkere Überflutungen in der Nähe des Settericher Fließes auftreten. Diese sind in der Detailplanung zu berücksichtigen.

## 3 TEXTLICHE UND ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 BauGB)

### 3.1 Räumlicher Geltungsbereich

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in Kapitel 1.4 beschrieben und entspricht weitestgehend der Abgrenzung der 79. Flächennutzungsplanänderung. Die Flächen zwischen den beiden östlichen Teilflächen des FNP werden jedoch in den Geltungsbereich einbezogen und in das Grünkonzept integriert. Die geplante Nutzung ist von der Darstellung der landwirtschaftlichen Fläche im FNP gedeckt. Die Abgrenzung ergibt sich im Wesentlichen aus den für die Freiflächenphotovoltaik geeigneten Flächen. Der zum Aufstellungsbeschluss geltende Regionalplan empfahl die Ansiedlung von PV-FFA entlang eines Abstands von 200 m zu Bundesfernstraßen. Ausgespart wurden hierbei die ökologisch hochwertigen Flächen entlang des Settericher Fließes. Zur Offenlage wurde das Plangebiet um sonst landwirtschaftlich nicht sinnvoll nutzbare Restflächen auf der südlichen Teilfläche und im Bereich der Zeelink-Pipeline auf 19,09 ha erweitert.

### 3.2 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Da sich die geplante Nutzungsart mit keiner Art der Bauflächen der Baunutzungsverordnung deckt, werden zwei sonstige Sondergebiete festgesetzt. Hierbei wird zwischen dem SO 1 mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik und dem SO 2 mit der Zweckbestimmung Windenergie und Freiflächenphotovoltaik (nur für einen Teil der östlichsten Fläche) unterschieden.

#### SO 1: Freiflächenphotovoltaik

Die verfahrensgegenständlichen Flächen werden als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ festgesetzt. Zulässig ist die Errichtung von baulichen Anlagen für die Gewinnung von Solarenergie sowie die dafür erforderlichen Nebenanlagen (Trafostationen,

anderem technischen und elektronischem Zubehör, Anlagen, die der Zwischenspeicherung und dem Transport des durch die PV-Freiflächenanlage erzeugten Stroms dienen) und notwendige Betriebseinrichtungen (Dauerhafte Stellfläche für einen ISO-Standardcontainer bis 40" Länge (Verwendung als Material- und Werkzeugcontainer/Lager), Zufahrten, Wendeplätze, Stellplätze, Wartungs-, Aufbauflächen und Einfriedungen, Kameramasten und Anlagen der Videoüberwachung, etc.). Zusätzlich sollen als Pflegemaßnahmen Mahd oder Beweidung der Flächen ermöglicht werden. Dies stellt eine verträgliche Ergänzung der Nutzung dar und gewährleistet gleichzeitig, dass die begrünte Fläche nicht verbuscht.

#### SO 2: Windenergie und Freiflächenphotovoltaik

Neben den für das SO 1 beschriebenen Nutzungen sind im SO 2 zusätzlich die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zulässig.

Die Abgrenzung der Sondergebiete wird aus der 79. Flächennutzungsplanänderung übernommen. Aufgrund der geringen Größe des Sondergebietes SO 2 kann hierin nur eine moderne Anlage errichtet werden, die relativ mittig im Gebiet platziert werden muss. Die Koordinaten sind im Planentwurf dargestellt.

Durch die Kombination einer Freiflächenphotovoltaikanlage und der Windenergie kann die energetische Ausnutzung der Fläche optimiert werden. Es entstehen weiterhin Synergien bei der Realisierung des notwendigen Netzanschlusses.

### 3.3 Maß der baulichen Nutzung und Bauweise

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)

Für die Errichtung der Freiflächenphotovoltaik-Anlage wird eine GRZ von 0,8 festgesetzt. Dieser Flächenanteil kann somit mit PV-Modulen und den erforderlichen Nebenanlagen (Trafostationen, anderem technischen und elektronischem Zubehör, Anlagen, die der Zwischenspeicherung und dem Transport des durch die PV-Freiflächenanlage erzeugten Stroms dienen) und notwendige Betriebseinrichtungen (Dauerhafte Stellfläche für einen ISO-Standardcontainer bis 40" Länge (Verwendung als Material- und Werkzeugcontainer/Lager), Zufahrten, Wendeplätze, Stellplätze, Wartungs-, Aufbauflächen und Einfriedungen, Kameramasten und Anlagen der Videoüberwachung, etc.) überbaut werden. Die Modulreihen werden nach aktueller Planung einen Abstand von 3,5 m zueinander, gemessen von der jeweiligen Außenkante des Moduls, einhalten. Der tatsächliche Gesamtversiegelungsgrad der PV-Anlage wird sich auf unter 5 % belaufen und damit die Kriterien für die naturverträgliche Errichtung von PV-FFA, wie sie zwischen dem Bundesverband Solarwirtschaft e.V. (BSW) und dem Naturschutzbund NABU (Stand April 2021) vereinbart sind, erfüllen.

Innerhalb der GRZ von 0,8 müssen im SO 2 auch die Versiegelungen für den Fundamentbau sowie die dauerhaft erforderlichen Erschließungsflächen (Zufahrten, Kranstellflächen) liegen. Eine Überbauung von Grundstücksflächen für Gebäude oder gebäudeähnliche bauliche Anlagen für die notwendige technische Infrastruktur im Zusammenhang mit der Freiflächenphotovoltaikanlage darf maximal in einem Umfang von 2500 m<sup>2</sup> stattfinden. Temporäre Versiegelungen (z.B. Lagerflächen) stellen keinen dauerhaften Eingriff dar und sind daher unerheblich.

Ob die technische Infrastruktur in einem Gebäude oder in einem „gebäudeähnlichen“ Container untergebracht wird, ist für die Wirkung auf Boden und Landschaft unerheblich. Gemäß § 2 Abs. 2 BauO NRW sind Gebäude „selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.“

Die zulässige Grundfläche der Windenergieanlage darf maximal 750 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche von Aufstellflächen mit ihren Zufahrten, die für die Erschließung der WEA erforderlich sind, sonstige Nebenanlagen, die für den Bau oder die Nutzung der WEA erforderlich sind, sowie sonstige Erschließungsanlagen überschritten werden.

Die Anlagenhöhe der Freiflächenphotovoltaikanlage gem. § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO darf maximal 3,80 m betragen, um eine übermäßige Belastung des Landschaftsbildes zu vermeiden. Diese Höhe entspricht der Maximalhöhe der gängigen Modultypen. Bezugshöhe ist die natürliche Geländeoberfläche. Für technische Anlagen zur Überwachung (Kameramasten) ist eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Höhe zulässig. Der Mindestabstand zwischen Geländeoberkante und Unterkante der Solarmodule muss durchschnittlich 80 cm betragen, um eine Beweidung oder Mahd zu ermöglichen.

Für Windenergieanlagen erfolgt keine Höhenbeschränkung, da nach aktuellem Planungsstand hierfür keine Grundlage besteht. Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind unvermeidbar.

### 3.4 Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden zeichnerisch durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert. Die Baugrenzen halten einen Regelabstand von 3,0 m zu anderen Flurstücken ein. Dies entspricht dem bauordnungsrechtlichen Mindestmaß der Abstandsflächen.

Im Süden der östlichsten Fläche verläuft eine derzeit nicht betriebene Bahnstrecke. Derzeit gibt es Überlegungen, diese zu reaktivieren und weiter in Richtung Süden auszubauen (vgl. Regionalplan). Um dies in die Zukunft nicht zu verhindern, werden hier Abstände von 10 m freigehalten.

Das Fundament und der Turm der Windenergieanlage ist nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Der Rotor darf die Baugrenzen im Bereich des festgesetzten Wirtschaftsweges überschreiten, sofern er die Grenze des SO2 nicht überschreitet. Die Windenergieanlage wird so platziert, dass der Rotor den bestehenden Wirtschaftsweg, der auch als Radwegeverbindung dient, je nach Anlagenstellung überstreicht.

Die Errichtung der Zaunanlage ist auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

### 3.5 Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Durch das SO2 verläuft ein Wirtschaftsweg, der auch als Radwegeverbindung dient. Dieser soll erhalten bleiben und wird daher in die Planung übernommen.

### 3.6 Flächen für die Landwirtschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)

Die Flächen im Bereich der unterirdischen Gasleitung und ihres Schutzstreifens werden nicht in das Sondergebiet aufgenommen, da diese nicht mit PV-Modulen oder anderen baulichen Anlagen bebaut werden dürfen. Diese werden jedoch ins Maßnahmenkonzept aufgenommen (vgl. 3.7 und 3.8).

### 3.7 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Es werden unterschiedliche Maßnahmen festgelegt, diese dienen zum einen der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere, der Fläche, des Bodens, des Grundwassers und des Landschaftsbildes. Zum anderen sollen die Flächen aber auch durch entsprechende Gestaltung und Pflege so entwickelt werden, dass sie so gut wie möglich zusätzliche ökologische Funktionen erfüllen können.

#### 4.1 Einsaat Mähwiese „M1“

Die Flächen „M1“ innerhalb der Sondergebiete (zwischen und unter den Solarmodulen sowie zwischen Solarmodulen und Plangebietsrand) sind, sofern nicht für die Instandhaltung erforderlich, nach Abschluss der Bauarbeiten als artenreiche Mähwiese zu extensivieren. Hierbei ist folgendes zu berücksichtigen:

Zur Pflege der Flächen sind Mahd oder Beweidung zulässig.

- Einsaat mit regionaler Saatgutmischung Tiefland (Ursprungsgebiet 2) für ein kräuterreiches Grünland oder vergleichbare Saatgutmischungen. Diese sind im Vorfeld mit der UNB abzustimmen.
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

- Verzicht auf chemisch-synthetische N-Düngung und Gülle
- Mahd ab dem 15.07.
- Kein Pflegeumbruch, keine Nachsaat
- Für die von der Bebauung freizuhaltenden Flächen im Bereich der Gasleitung ist ein Umbruch zulässig.
- Aussaatstärke in Abhängigkeit von der Saatmischung und den Bodengegebenheiten. Grundsätzlich ist eine lückige Vegetationsdecke anzustreben.
- Eine Beweidung der Fläche ist grundsätzlich möglich, wobei die Anzahl der Tiere in Abhängigkeit der Standdauer zu wählen ist. Es soll ein Mosaik aus lang- und kurzrasigen Bereichen entstehen. Bspw. Einzäunen von jeweils ¼ der Fläche und Rotationsbeweidung. Keine gleichzeitige vollflächige Beweidung, die ein durchgehend kurzrasiges Vegetationsbild bewirkt.
- Flächen, die für die Instandhaltung erforderlich sind und nicht versiegelt werden müssen, wie z. B. Fahrwege, sind naturnah zu gestalten.

#### 4.2 Einsaat Blühwiese „M2“

Innerhalb der Maßnahmenfläche „M 2“ ist eine Blühwiese (bspw. mit Saatgutmischung aus dem LVR-Programm „Summendes Rheinland“ oder vergleichbare Saatgutmischungen) zu entwickeln. Diese soll anfangs maximal zweimal jährlich ab September (Ende der Brutzeit des Rebhuhn), nach 3 Jahren jährlich wechselnd jeweils zur Hälfte ab September gemäht werden. Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmittel und chemisch-synthetischer N-Düngung und Gülle ist zu verzichten. Zudem ist ein regelmäßiger Umbruch möglich, bei Bedarf ist eine Neueinsaat durchzuführen.

#### 4.3 CEF-Maßnahme für die Feldlerche „M3“

Für die Feldlerche ist eine CEF-Maßnahmen in Größe von 0,5 ha auf einer Teilfläche des Flurstücks 354, Flur 3, Gemarkung Puffendorf in der Stadt Baesweiler umzusetzen.

Abweichend bzw. ergänzend von den Vorgaben für die Einsaatfläche „M1“ sind für die CEF-Fläche „M3“ sind folgende Aspekte umzusetzen:

- Es ist ein lückiger Bewuchs herzustellen
- Keine Mahd während der Brutperiode der Feldlerche (Anfang April bis Ende Juli)
  - Bei Beweidung ist die Besatzdichte so zu wählen, dass der Fraß ein Muster von kurzrasigen und langrasigen Strukturen gewährleistet. Während der Brutzeit (Anfang April bis Ende Juli) zur Vermeidung von Gelegeverlusten durch Tritt möglichst geringe Besatzdichte.

#### 4.4. Vermeidung von Lichtemissionen

Zur Vermeidung von Auswirkungen auf Insekten wird bestimmt, dass im gesamten Plangebiet Beleuchtungen unzulässig sind. Im Eingangsbereich der Windenergieanlage ist eine insektenfreundliche Beleuchtung zulässig, da diese bei möglichen Störungen auch zur Nachtzeit erreichbar sein muss.

### **3.8 Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Durch das Plangebiet verläuft eine unterirdische Ferngasleitung mit Begleitkabel. Diese ist mit ihrem Schutzstreifen von jeglichen Bauungen freizuhalten. Im Genehmigungsverfahren sind die allgemeine Schutzanweisungen zu berücksichtigen.

### 3.9 Bauordnungsrechtliche Festsetzung: Einfriedung

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)

Zur Sicherung der Freiflächen-Photovoltaikanlage gegen Vandalismus und aus versicherungstechnischen Gründen ist eine Einfriedung der gesamten Anlage erforderlich. Die Einfriedung mit Mauerwerk und anderen blickdichten Konstruktionen ist unzulässig. Als Zäune sind nur offene Zaunkonstruktionen zulässig, um Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu mindern. Maßnahmen zur Vermeidung von Blendwirkung auf den Straßen- und Schienenverkehr sind jedoch zulässig.

Die maximal zulässige Zaunhöhe inklusive Übersteigschutz beträgt 2,50 m. Der Zaun muss ein Queren des Gebiets für Kleinsäugetiere durch geeignete Maßnahmen ermöglichen, daher muss die Zaununterkante im Mittel 15 cm über der Geländeoberfläche liegen. Alle Zaunhöhen sind auf die natürliche Geländehöhe zu beziehen.

### 3.10 Befristung der Nutzung/Folgenutzung

(§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die Festsetzungen 1 bis 5 (entspricht den Nummern 3.2 – 3.4, 3,7 sowie 3.9 der Begründung) verlieren, soweit sie die Freiflächenphotovoltaikanlagen betreffen, ihre Gültigkeit, sobald die Nutzung der Freiflächenphotovoltaikanlagen endgültig außer Betrieb genommen wird. Die Nutzung gilt als endgültig außer Betrieb genommen, wenn sie innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Jahren keine elektrische Energie produziert bzw. eingespeist hat.

Für die Dauer der Nutzung der Freiflächenphotovoltaikanlage wird eine Betriebsdauer von 30 Jahren zzgl. einer möglichen Verlängerung der Nutzungsoption von 10 Jahren angenommen. Hinzu kommen die Zeiträume für die Errichtung sowie für den vollständigen Abbau der Anlage einschließlich der Infrastruktur von ca. 12 Monaten.

Danach gilt für die gesamte Fläche „Flächen für die Landwirtschaft“ als festgesetzte Nutzung (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB).

Nach Abbau der Solarmodule sollen die Flächen wieder ausschließlich landwirtschaftlich genutzt werden. Die Art der landwirtschaftlichen Nutzung ist durch die Betreiber festzulegen.

Die Festsetzung gilt nicht für die Windenergieanlage.

### 3.11 Bedingte Festsetzung: Baubeginn/Artenschutz

(§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB)

Der Baubeginn ist unzulässig, bis die dauerhafte Wirksamkeit der CEF-Maßnahme für das Feldlerchenrevier sichergestellt ist. Die CEF-Maßnahmenfläche ist grundbuchlich zu sichern. Die Wirksamkeit ist durch eine Herstellungskontrolle und einen Funktionsnachweis zu belegen. Die Nachweise sind durch einen externen Gutachter zu erbringen.

## 4 KENNZEICHNUNGEN

(§ 9 Abs. 5 BauGB)

Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind, sowie für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, sollen im Bebauungsplan gekennzeichnet werden. Derzeit sind keine Kennzeichnungen im Plangebiet erforderlich.

## 5 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

(§ 9 Abs. 6 und 6 a BauGB)

Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen sowie festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten und Hochwasserentstehungsgebiete sollen nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden. Sind derartige Festsetzungen in Aussicht genommen, sollen sie im Bebauungsplan vermerkt werden.

Die einen Teilbereich kreuzende Hochspannungsfreileitung wird als überirdische Hauptversorgungsleitung nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

## 6 HINWEISE

### 1. Artenschutz

#### Vermeidungsmaßnahmen für Vögel (Baufeldfreimachung)

Die Baufeldfreimachung sollte zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Nestern und Eiern (Artikel 5 VogelSchRL) bzw. Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten (§ 44 BNatSchG) außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden. Abweichungen hiervon sind nach vorhergehender Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde denkbar, wenn vorab gutachterlich festgestellt wurde, dass sich im Bereich des Baufeldes keine Vogelbrut befindet. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Flächen ab März durch regelmäßiges Grubbern oder durch die Auflage von Flies oder Folie freigehalten werden.

#### Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse (Gondelmonitoring; Bewegungsmeldern)

- Im Sinne des Leitfadens müssen zukünftige WEA zwischen dem 1. April und dem 31. Oktober in Nächten mit Temperaturen über 10°C und Windgeschwindigkeiten unter 6 m/sec und bei fehlendem Niederschlag in Gondelhöhe abgeschaltet werden.
- Der Betreiber kann freiwillig ein zweijähriges Fledermausmonitoring in der Gondel einer WEA durchführen. Auf Basis des Batcordermonitorings können die Parameter dann angepasst werden.
- Die Installation von Bewegungsmeldern im Mastfußbereich (etwa zur Erleichterung abendlicher Kontrollen) sollte möglichst vermieden werden. Hierdurch würden Fledermäuse möglicherweise angezogen. Im Zuge von Inspektionsverhalten kann es passieren, dass die Tiere von unten am Mast entlang hochfliegen, was sie einer gewissen Gefährdung aussetzt.

### 2. Bodendenkmäler

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten

### 3. Niederschlagswasserbeseitigung

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes flächig zu versickern.

### 4. Bergwerksfelder

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld ‚Braunkohlenbergwerk Jean Paul‘ sowie über auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern. Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfelds ‚Braunkohlenbergwerk Jean Paul‘ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, RWE Platz 2, 45141 Essen. Eigentümerin der auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfelder ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven.



#### 5. *Einwirkungen des Steinkohlenbergbaus*

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.

#### 6. *Sümpfungsmaßnahmen*

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Diese werden noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung, ein Wiederanstieg und hierdurch bedingte Bodenbewegungen können nicht ausgeschlossen werden. Diese können zu Schäden an der Tagesoberfläche führen und sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

#### 7. *Erdbebengefährdung*

Das Plangebiet befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklasse der Bundesrepublik Deutschland, Bundesland Nordrhein-Westfalen, Karte DIN 4149 Juni 2006, in der Erdbebenzone 3 in der Untergrundklasse „S“. Die in DIN 4149 genannten bautechnischen Maßnahmen sind zu berücksichtigen.

#### 8. *Baugrund*

Durch die beiden östlichen Teilflächen verläuft in Nordwest/Südost – Richtung eine tektonische Störung, der Diagonal-Sprung. Die Störung ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand des Geologischen Dienstes NRW nicht seismisch aktiv.

#### 9. *Schutz des Mutterbodens*

Gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG i. V. m. § 7 BBodSchG haben sich alle so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen. Daher sind zur Minderung und Vermeidung von Eingriffen in den Boden insbesondere die folgenden Maßnahmen zu beachten:

- Die baubedingte Flächeninanspruchnahme ist auf das unbedingt notwendige Maß und möglichst auf zukünftig bebaute oder versiegelte Flächen zu begrenzen.
- Bei Baumaßnahmen ist die obere Bodenschicht getrennt vom Unterboden abzutragen. Darunter liegende Schichten unterschiedlicher Ausgangssubstrate sind den Schichten entsprechend zu trennen und zu lagern. Die Flächen für die Materialhaltung und Zwischenlagerung sind zu Beginn der Baumaßnahmen abzugrenzen. Die geltenden Bestimmungen nach DIN 19731 und DIN 18915 in den jeweils gültigen Fassungen sind zu beachten.
- Eine Kontamination von Boden während des Baubetriebs ist zu vermeiden. Bodenverdichtungen und Gefügeschädigungen durch Bodenarbeiten bei nasser Witterung sind zu vermeiden.
- Überschüssiger, während der Bauphase anfallender Erdaushub, der nicht zum Verfüllen der alten Fundamente verwendet wird, ist so zeitnah wie möglich vollständig von der Lagerfläche zu entfernen und abzufahren.
- Eine gute Entwässerung der Bodendepots ist zu gewährleisten, z.B durch steile Trapezform mit Neigung von mindestens 4 %.
- Die Schütthöhe für das Oberbodendepot darf maximal 2 Meter betragen (DIN 19731). Das Unterbodendepot darf eine maximale Schütthöhe von 4 Meter haben.
- Die Depots sollten möglichst nicht befahren werden, v.a nicht mit Radfahrzeugen.

- Sofortige Begrünung des zwischengelagerten Oberbodenmaterials. Günstig sind tiefwurzelnde, winterharte und stark wasserzehrende Pflanzen wie z.B. Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupine oder Ölrettich (vgl. DIN 19731).
- Lockere Schüttung der Bodendepots, Aufschütten nur in trockenem Zustand.

10. *Immissionsschutz*

Schallschutz

Für die schalltechnische Beurteilung gelten die von der „Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) mit Beschluss vom 5./6. September 2017 empfohlenen „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ (Stand 30. Juni 2016). Diese wurden gemäß Erlass vom 29. November 2017 des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen eingeführt. Die ergänzenden Hinweise in diesem Erlass sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Windenergieanlagen müssen so errichtet und betrieben werden, dass die von ihnen ausgehenden Geräusche mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % die maßgeblichen Schalleistungspegel inklusive aller notwendigen Zuschläge für die Ermittlung des oberen Vertrauensbereichs weder tags (06:00–22:00 Uhr) noch nachts (22:00–06:00 Uhr) überschreiten.

Für die Einhaltung der maßgeblichen Schalleistungspegel (Lw) unter Berücksichtigung des Sicherheitszuschlages sind folgende Parameter zulässig:

	Lw bei Tag	Lw bei Nacht
WEA 1 (Enercon E-175 EP5 E2)	108,6 dB(A) Im Modus OM-0-0	105,7 dB(A) Im Modus OM-NR-03-0

Von den aufgeführten Schalleistungspegeln kann abgewichen werden, wenn im Genehmigungsverfahren nach BImSchG der gutachterliche Nachweis erbracht wird, dass auch bei höheren Schalleistungspegeln die Immissionswerte der TA Lärm eingehalten werden können.

Schattenwurf

Für die Beurteilung von Rotorschattenwurf gelten die vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) empfohlenen Orientierungswerte entsprechend der Arbeitshilfe „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ (Stand 23. Januar 2023). Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, können diese Vorgaben eingehalten werden.

Reflexionen

Zur Vermeidung von Lichtreflexionen sind die Rotorblätter mit einem matten Anstrich zu versehen.

11. *Anbaubeschränkung*

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist eine Abstimmung zur Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der Anbaubeschränkungzone gemäß § 25 Absatz 1 StrWG NRW von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, erforderlich.

12. *Kampfmittel*

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Für die beiden östlichen Flächen existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Schützenloch, Laufgraben und Panzergraben).

Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel empfohlen. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeneiveau von 1945 abzuschleifen. Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., wird eine Bohrlochdetektion empfohlen. Beachten Sie in diesem Fall den Leitfaden auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln.

## 7 PLANDATEN

Fläche	Bestand	Planung
Räumlicher Geltungsbereich	19,09 ha	19,09 ha
Flächen für die Landwirtschaft	19,09 ha	0,20 ha
Sonderbaufläche Freiflächenphotovoltaik 1	0,00 ha	5,12 ha
Sonderbaufläche Freiflächenphotovoltaik 2	0,00 ha	3,15 ha
Sonderbaufläche Freiflächenphotovoltaik 3	0,00 ha	5,13 ha
Sonderbaufläche Windenergie und Freiflächenphotovoltaik 3	0,00 ha	5,36 ha
Verkehrsfläche	0,00 ha	0,13 ha

Tabelle 1: Plandaten

## 8 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

### 8.1 Umweltprüfung

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden in einer Umweltprüfung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung und wird zur Offenlage erstellt.

Generell gehen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eher geringe Umweltauswirkungen aus. Beide Vorhaben dienen der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und dienen somit dem Entgegenwirken des Klimawandels. Es entstehen somit positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft.

Durch das Vorhaben wird Fläche in Anspruch genommen werden. Auswirkungen auf den Boden und das Wasser können durch die geringe Versiegelung von ca. 0,5 % der PV-Anlage und die relativ geringe Versiegelung für die Windenergieanlage und die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort vermieden werden. Aufgrund der Biotopwertsteigerung wird keine externen Ausgleich erforderlich.

Auf den Menschen können durch die PV-FFA Blendwirkungen entstehen, durch die WEA kann es zu Auswirkungen durch Schall und Schattenwurf kommen. Auswirkungen aufgrund von Blendwirkungen können nur anlagenbezogen untersucht werden, dies erfolgt im Genehmigungsverfahren. Auswirkungen durch Schall und Schattenwurf können bei Einhaltung der Auflagen vermieden werden. Eine abschließende Prüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Durch die WEA werden ebenfalls Auswirkungen auf das Landschaftsbild entstehen, die ausgleichspflichtig sind. Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die PV-FFA sind nicht relevant.

Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen nicht vor.

Auswirkungen auf Tiere wurden in einer ASP für die gesamte Fläche im Jahr 2021 in Bezug auf die PV-FFA und detailliert für die geplante WEA im Jahr 2024 untersucht. Neben einer allgemeinen Bauzeitenregelung und einer Abschaltung zum Schutz der Fledermäuse werden CEF-Maßnahmen für ein Feldlerchenrevier erforderlich. Genaue Maßnahmen werden in Umweltbericht und landschaftspflegerischem Begleitplan beschrieben. Windenergiesensible Arten oder Arten, für die eine Konfliktlösung nicht möglich ist, wurden nicht festgestellt.

### 8.2 Hochspannungsfreileitungen/ elektromagnetische Felder

Angrenzend an Teile der Plangebiet verlaufen mehrere Hochspannungsfreileitungen, hierunter auch eine Bahnstromleitung. Diese sind mit Schutzabständen nachrichtlich in den Plan aufgenommen.

Von Freileitungen zur Übertragung elektrischer Energie sowie Umspannanlagen, Ortsnetzstationen etc. können als Niederfrequenzanlagen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder hervorgerufen werden. Der Fachbericht „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ (Stand 22.10.2014) der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI, siehe [ACK 22.10.2014 LAI Fassung-EMF-Hinweise eingestellt am 13.11.2014](#)) regelt dabei zulässige Werte für elektromagnetische Strahlungen. Da hier keine Nutzungen vorgesehen, die Menschen zum Aufenthalt dienen, werden jedoch keine Konflikte erwartet.

## 9 REFERENZLISTE DER QUELLEN

### RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3.634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3.786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1.802).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1.172), in Kraft getreten am 1. Januar 2024.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2.542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2.240).

### SONSTIGE QUELLEN

- Bezirksregierung Köln. (2016 a). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Zeichnerische Darstellung – Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Bezirksregierung Köln. (2016 b). *Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Textliche Darstellung – Teilabschnitt Region Aachen*. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Bezirksregierung Köln. (November 2021). Regionalplan Köln (Entwurf). Blatt 08 Städteregion Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln, Dezernat 32.
- BMUV. (2016). *Was sind Hochwasserentstehungsgebiete und wie wirken sie?* Abgerufen am 17. Mai 2024 von Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz: <https://www.bmuv.de/FA448>
- BMWK. (o. D.). *Erneuerbare Energien*. Abgerufen am 17. Mai 2024 von Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/erneuerbare-energien#entwicklung-in-zahlen>
- Kreis Aachen. (2005). Landschaftsplan II „Baesweiler-Alsdorf-Merkstein“. Festsetzungskarte. Aachen: Kreis Aachen, untere Landschaftsbehörde.
- Land NRW. (2023). *TIM-online 2.0*. Abgerufen am 17. Mai 2024 von Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)): <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>
- LANUV NRW. (2023). *Klimaatlas Nordrhein-Westfalen*. Abgerufen am 17. Mai 2024 von Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: <https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>
- MKULNV NRW. (16. Juni 2016). VV-Habitatschutz. *Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz*. Düsseldorf: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

- MUNV NRW. (2023 a). *Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB)*. Abgerufen am 17. Mai 2024 von Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml>
- MUNV NRW. (2023 b). *NRW Umweltdaten vor Ort*. Abgerufen am 17. Mai 2024 von Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>
- MWIDE NRW. (12. Juli 2019). *Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)*. Düsseldorf: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen.
- OVG NRW, Urteil vom 21. März 2024 – 11 D 133/20.NE. (2024).
- WEST mbH. (o. D.). *Photovoltaik-Anlagen auf Gewerbedächern – Anforderungen und Chancen für Gewerbebetriebe*. Abgerufen am 17. Mai 2024 von Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Steinfurt mbH: <https://westmbh.de/photovoltaik-anlagen-auf-gewerbedaechern-anforderungen-und-chancen-fuer-gewerbebetriebe/>